

Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 636 67 42 (Direkt)
Telefon 031 636 31 50 (Kanzlei)

S. Wildi, Staatsanwältin
N. Capelli, Staatsanwaltsassistentin

BA 26 2393 / WSA / Fz. 14 / 28.08.26

Einschreiben

Herr
Christoph Geissbühler
Pro Kinderrechte Schweiz
8000 Zürich

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: BA 26 2393 / CAN

Bern, 28. August 2026



**Ihre Strafanzeige vom 21.08.2026 gegen [REDACTED] wegen
schwerer Körperverletzung durch eine Knabenbeschneidung**

Sehr geehrter Herr Geissbühler

Gerne bringe ich Ihnen zur Kenntnis, dass die Behandlung Ihrer Strafanzeige vom 21.08.2026 gegen [REDACTED] wegen schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB) unter der Verfahrensnummer **BA 26 2393** geführt wird.

Von Ihren Vorbringen haben wir Kenntnis genommen. Über Rechtmässigkeit und Unrechtmässigkeit von (rituellen) Beschneidungen an gesunden Knaben, insbesondere im jungen Kindesalter, besteht in der Gesellschaft keine Einigkeit.

Unbeschadet sind gemäss dem in der Schweiz geltenden Zivilrecht, das auch Grundlage für die strafrechtliche Beurteilung bildet, (rituelle) Knabenbeschneidungen (an gesunden Knaben) nicht per se verboten. Soweit sich Ihre Strafanzeige darauf bezieht, sind die **Voraussetzungen zur Eröffnung** einer Strafuntersuchung gegen [REDACTED] **nicht erfüllt**, mangels einer eigentlichen Strafbarkeit von (rituellen) Knabenbeschneidungen (an gesunden Knaben), namentlich am betroffenen Knaben aus dem Verfahren BA 23 2157, welches Sie in Ihrer Strafanzeige erwähnen.

Weiter liegt die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 16.07.2018 (BM 18 18895), in welcher die Frage einer grundsätzlichen Strafbarkeit von rituellen Knabenbeschneidungen bereits ausführlich behandelt wurde, im Verfahren BA 23 2157 vor (pag. 06 979 ff.). Diese Verfügung wurde Pro Kinderrechte Schweiz bzw. Ihnen als Anzeigererstanter eröffnet. Wir gehen davon aus, dass Ihnen diese Verfügung bekannt ist und verweisen darauf.

Es wird in Aussicht gestellt, gestützt auf Ihre Strafanzeige vom 21.08.2026 (erneut) eine Nichtannahmeverfügung zu erlassen und keine (eigene) Strafuntersuchung zu eröffnen.

Sollten Sie hierzu Stellung nehmen wollen, dürfen Sie dies gerne bis zum **Freitag, 25. September 2026** tun.

Freundliche Grüsse

S. Wildi, Staatsanwältin